GEMEINDE VETTWEIß

Vettweiß „Ve-23“, Sondergebiet

Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und eines Fachmarktzentrums

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

B + P Holding GmbH
Industriestraße 29 A
53909 Zülpich

Januar 2025

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt
Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Michael Ginster

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS 1

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES 1

3 DATENAUSWERTUNG 3

4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN 4

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 4

6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE 7

6.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet 7

6.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten 10

6.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche 12

6.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet 12

6.3.2 Potenziell vorkommende Arten 17

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE 17

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG 18

9 ZUSAMMENFASSUNG 20

QUELLEN 21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes (unmaßstäbliche Darstellung)..... 2

Abbildung 2: artenreiche Fettwiese auf Parzelle 627……..…. ……...7

Abbildung 2: Ackerbrache östlich der Tankstelle…..…….....8

Abbildung 2: östlich der Ackerbrache…….……...9

Abbildung 2: auf Parzelle 291……..……...10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG 5

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Gemeinde Vettweiß besitzt in der Gemarkung Vettweiß, Flur 9 das Flurstück 627. Dort soll auf einer Teilfläche an der Straße Zur Tankstelle ein neues Feuerwehrgerätehaus gebaut werden, um die brandschutztechnischen Voraussetzungen zu verbessern.

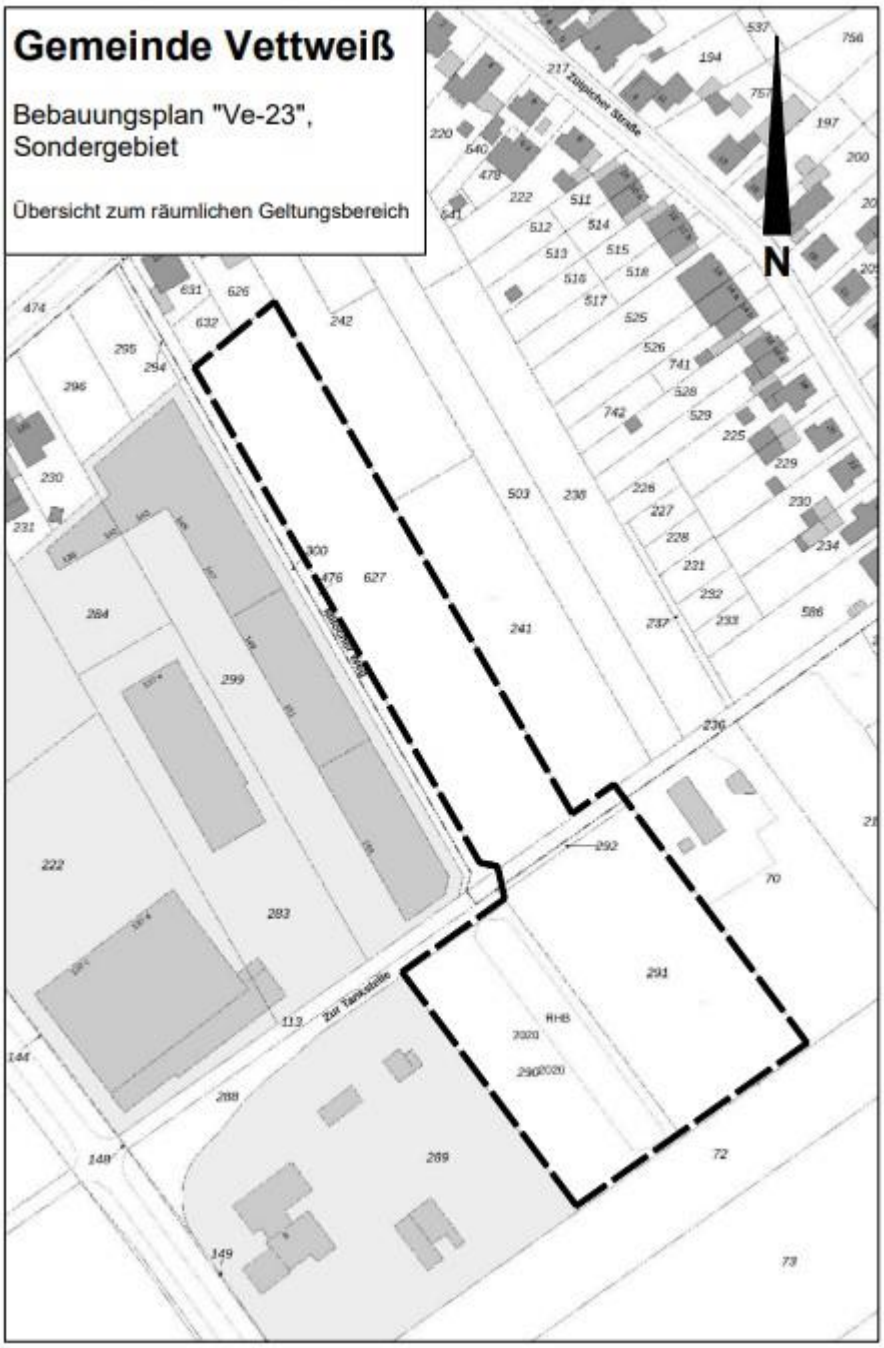
Das bestehende Fachmarktzentrum als eingeführter Handelsstandort (bestehend aus einem Lebensmittelvollversorger, einem Lebensmitteldiscounter, einem Drogeriemarkt, weiteren Fachmärkten sowie einem Fitness- Studio und gastronomischen Angeboten) soll erweitert werden. Hierdurch soll vorhandene Handelsstandort gestärkt

Da für die geplante Bebauung noch kein Bebauungsplan vorliegt, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ve-23“, Sondergebiet erforderlich. Im Zuge des Änderung des Bauleitplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die planungsrelevanten Arten. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystems "Geschützte Arten" in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen werden anschließend hinsichtlich in Betracht kommender Verbotstatbestände auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils Vettweiß. Das Plangebiet lässt sich im Wesentlichen wie folgt abgrenzen: • Im Norden durch die Rückseite der bestehenden Bebauung an der Gereonstraße, • im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen und • im Westen durch die bestehende Tankstelle und das bestehende Fachmarktzentrum. Das Plangebiet wird aus dem Flurstück 236 (teilweise) und 627 in der Flur 9 sowie den Flurstücken 290, 291 und 292 in der Flur 10, alle in der Gemarkung Vettweiß gebildet. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann dem Übersichtsplan entnommen werden:



-

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes (unmaßstäbliche Darstellung)

3 DATENAUSWERTUNG

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Im Landschaftsplan 1 „Vettweiß“ des Kreises Düren liegt das Plangebiet außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Auch Naturschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Etwa 1,8 km östlich des Plangebietes befindet sich das NSG „Ehemalige Kiesgrube Auf den Stein“. Als planungsrelevante Arten sind hier Feldlerche, Flussregenpfeifer, Grauammer, Rebhuhn, Ringdrossel, Schwarzkehlchen, Sumpfohreule und Kreuzkröte aufgeführt. Weitere Naturschutzgebiete liegen in über 3 km Entfernung zur Planfläche.
Mit der Bahnlinie 'Rommelsheim-Bessenich' (BK-5205-0012) liegt 1.000 m östlich eine Biotopkatasterfläche, für die die Arten Rebhuhn und Turmfalke gemeldet sind. In etwa 600 m südwestlich der Planfläche befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-5205-0017 („Wälder 'Vettweißer Busch', 'Schafsmaar' und 'Am Sterz' südwestlich Vettweiß“), für die jedoch keine planungsrelevanten Arten genannt sind. Für die Planung unmittelbar relevante Hinweise ergeben sich aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht. Allerdings wird das Potenzial für Feldvogelarten wie Grauammer, Feldlerche und Rebhuhn dokumentiert.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es Einträge der planungsrelevanten Grauammer im Fundortkataster @LINFOS. Die meisten Daten stammen aus dem Jahr 1991; ein letzter Nachweis aus dem Jahr 2000. Die Daten entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Weitere Arten sind nicht gelistet.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 5205 (Vettweiß) Quadrant 4. Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen im Bereich dieses Messtischblatt-Quadranten 6 planungsrelevante Fledermausarten, 17 Vogelarten sowie zwei Amphibienarten vor.

4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugern, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet, dem nutzungsbedingten Verkehr sowie optischen Reizen (Lichtemissionen) entstehen.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng

geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten[1] wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

[1] Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

6.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Eine Begehung des Plangebietes wurde am 09.07.2024 durch einen Mitarbeitenden des Büros Ginster Landschaft + Umwelt durchgeführt. Im Plangebiet liegt auf der Parzelle 627 eine mäßig artenreiche Fettwiese vor, die von Wirtschaftsgräsern dominiert und infolge der Einstellung der Bewirtschaftung inzwischen einige Blütenstauden aufweist (s. Abbildung 2).



Abbildung 2: Mäßig artenreiche Fettwiese auf Parzelle 627

Östlich an das Tankstellengelände der Buir-Bliesheimer grenzt auf der Parzelle 290 eine Ackerbrache an, die als Folge der Bewirtschaftungsaufgabe dichte Hochstaudenbestände ausgebildet hat.



Abbildung 3: Hochstaudenreiche Ackerbrache östlich der Tankstelle

An die hochstaudenreiche Ackerbrache schließt sich in östlicher Richtung auf Parzelle 290 ein Regenrückhaltebecken an, das neben Grasvegetation mit Binsen und kleinflächig mit Rohrkolben bestanden ist.



Abbildung 4: Regenrückhaltebecken östlich der Ackerbrache

Auf der Parzelle 291 wurde als Ausgleichsmaßnahme eine Obstwiese mit Hochstämmen von alten Stein- und Kernobstsorten angelegt. Die Bäume sind in einem teilweise stark pflegebedürftigen Zustand, die Wiesenvegetation scheint von Zeit zu Zeit gemäht zu werden.



Abbildung 5: Obstwiese auf Parzelle 291

6.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5205-4 (4. Quadrant des Messtischblattes Vettweiß). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplans und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Säugetiere: Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus.

Für die Fledermausarten stehen im Plangebiet keine geeigneten Quartiermöglichkeiten zur Verfügung, so dass hier höchstens ein Vorkommen bei Jagdflügen denkbar ist. Auf der Vorhabenfläche (Flur 9, Flst. 627) sind keinerlei als Vermehrungsorte (z.B. Wochenstuben) geeignete Quartierstrukturen vorhanden. Die Grünlandfläche kann lediglich eine Funktion als Teilnahrungshabitat aufweisen. Das betreffende Flurstück wird auf einer Tiefe von weniger als 50 % entlang des Milocher Wegs für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Vettweiß in Anspruch genommen. Die verbleibende Fläche in Richtung des östlich vorhandenen Siedlungsrands bleibt erhalten, was angesichts von potenziell geeigneteren Habitatstrukturen für Fledermäuse in den angrenzenden Hausgärten und Gebäuden positiv zu bewerten ist. Die artenschutzrechtlichen Bewertung kommt zu der Einschätzung, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse ausgelöst werden.

Vögel: Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Mornellregenpfeifer, Sumpfohreule, Schleiereule, Steinkauz, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Turmfalke, Wachtel.

Amphibien: Laubfrosch, Springfrosch.

Das Regenrückhaltebecken ist eingezäunt. Eine Begehung zur Überprüfung eines Vorkommens von Amphibien war daher nicht möglich. Hier ist eine Nachkontrolle durchzuführen, sobald seitens des Betreibers des RRB die Zugänglichkeit ermöglicht wird.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essentieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

6.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

6.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Vögel

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken.

Ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da maßgebliche Habitatbestandteile (Büsche und Hecken) fehlen.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität. Die Feldlerche hält zu verschiedenen Vertikalstrukturen unterschiedliche Abstände ein:

- Einzelbäume > 50 m
- Feldgehölze > 120 m

• Geschlossene Gehölzkulisse > 160 m

• Hochspannungsleitungen > 100 m

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen weisen zunächst eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen für die primär auf Ackerflächen vorkommende Feldlerche vor. Aufgrund der angegebenen Abstände zu natürlichen- oder anthropogenen Vertikalstrukturen (Hochbauten des bestehenden Fachmarktgeländes, Tankstelle der Buir-Bliesheimer) unterschreitet die verbleibende Flächengröße die Mindestgröße für ein für die Art geeignetes Habitat auf den verbleibenden Restflächen des Plangebietes (gemäß LANUV bis zu 5 ha in ungeeigneten Habitaten). Ein Vorkommen der Feldlerche ist damit ausgeschlossen.

Eine Charakterart der offenen Ackerlandschaft ist die **Grauammer**, die offene, nahezu waldfreie Gebiete mit großflächiger Acker- und Grünlandnutzung besiedelt. Der Habitatkomplex setzt sich aus lückig bewachsenen Flächen, Rohbodenstellen und dichter bewachsenen Bereichen zusammen. Getreideäcker, Leguminoseneinsaaten und Dauerbrachen gelten als prioritäre Lebensräume für die Art. Intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen weisen in der Regel keine geeigneten Habitatbedingungen vor. Elementare Habitatbestandteile sind Singwarten, beispielsweise einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune, sowie Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme.

Ein Vorkommen der Grauammer kann aufgrund der vorhandenen Vertikalstrukturen im direkten Umfeld der Plangebietsfläche gelegenen Bebauung und der Tankstelle ausgeschlossen werden.

Der **Kiebitz** bevorzugt als Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete feuchte und extensive Ausprägungen dieser Offenlandbereiche. Der Brutplatz sollte möglichst flach, weithin offen, baumarm, wenig strukturiert und mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit ausgestattet sein. Die Art brütet in Nordrhein-Westfalen überwiegend in Äckern, primär in Maisäckern.

Bei ausschließlicher Betrachtung des Plangebietes werden vordergründig die Ansprüche an ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat des Kiebitz erfüllt. Das angrenzende Fachmarktgelände und die Tankstelle mit den Gebäuden als Vertikalstrukturen und die Störungsintensität aufgrund des generellen Betriebsablaufes bedingen, dass das Plangebiet seine Eignung für die aufgeführten Arten verliert. Gemäß EUROPEAN COMMISSION (2009:14) ist die Großflächigkeit offener Flächen eine wesentliche Habitatstruktur für den Kiebitz. Ein Vorkommen des Kiebitz kann demnach im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der **Mäusebussard** nutzt als Lebensraum primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Die Art ist hinsichtlich der Baumartenwahl für das Bruthabitat wenig anspruchsvoll. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken. Das Plangebiet hat für den Mäusebussard lediglich eine Funktion als Teil-Nahrungsgebiet. Fortpflanzungshabitate sind im Plangebiet ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung essentieller Lebensräume des Mäusebussards durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmpfützen oder Schlammstellen für den Nestbau. Die essentiellen Habitatstrukturen für die Mehlschwalbe fehlen im Plangebiet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.). Geeignete Gebäude und weitere essentielle Habitatstrukturen für die Rauchschwalbe fehlen im Plangebiet, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Das **Rebhuhn** besitzt seine Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus verschiedenen Feldfrüchten. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs. Als Jahresvogel benötigt die Art auch im Winter ausreichend Deckung und Nahrungsangebote.

Ein Vorkommen des Rebhuhns kann im Plangebiet schon aufgrund der vorhandenen Vertikalstrukturen des bestehenden Fachmarktgeländes und der Tankstelle ausgeschlossen werden. Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat oder ein bedeutsames Nahrungshabitat ist ebenfalls nicht anzunehmen, da die Flächen einer zu intensiven Beunruhigung durch die angrenzenden Nutzungen unterliegt.

Der **Mornellregenpfeifer** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Die Brutgebiete befinden sich in den steinigen Bergregionen und Tundren Nordeuropas und Nordrusslands. Die Vögel erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Mitte August bis Mitte September. Als Rastgebiete nutzt der Mornellregenpfeifer offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf Stoppelfeldern in

Kuppenlage ihre Nahrung. Durch die Nähe zu bestehenden Siedlungen und Gewerbeflächen mit ihren betriebsbedingten Störungen nehmen dem Plangebiet seine Eignung als Rastgebiet für den Mornellregenpfeifer. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Sumpfohreule** als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast vor. Als Brutvogel ist sie 1982 ausgestorben. Aus den letzten Jahren liegen wieder einzelne Brutnachweise vor (seit 2009 regelmäßig im VSG „Düsterdiecker Niederung“, Einzelbruten u.a. in der Hellwegbörde). Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nord- und Osteuropa, wo sie in offenen Dünen- und Moorlandschaften brütet. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die ersten Vögel ab Oktober, maximale Bestandszahlen werden im Dezember/Januar erreicht. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Sumpfohreule offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen. Im Plangebiet kann ein Vorkommen der Sumpfohreule aufgrund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Der **Steinkauz** kommt ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Die als Ausgleichsfläche angelegte Obstwiese auf der Parzelle 291 weist noch keine für den Steinkauz geeigneten Habitatstrukturen auf. Die angepflanzten Bäume sind noch zu jung und bieten weder Nisthöhlen noch genügend Deckung für den Steinkauz. Die grasreiche Bodenvegetation ist darüber hinaus für die Bodenjagd nicht niedrig genug. Ein Vorkommen des Steinkauz auf der Plangebietsfläche kann ausgeschlossen werden.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Elementare Habitatbestandteile sind Sitz- und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen. Für das Schwarzkehlchen fehlen im Plangebiet und den im Kontext vorhandenen Flächen maßgebliche Habitatbestandteile wie magere und strukturierte Offenlandbereiche. Ein dauerhaftes Vorkommen der Arten ist sicher auszuschließen.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen ist ein Vorkommen des Sperbers im Plangebiet ausgeschlossen.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Der Wegfall der Plangebietsflächen bedeutet für den Star keine Beeinträchtigung essentieller Lebensräume. Ausweichhabitate sind im angrenzenden Umfeld ausreichend vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art im Sinne des § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben ist ausgeschlossen.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden. Das Plangebiet erfüllt teilweise die Habitatanforderungen des Turmfalken an ein Nahrungshabitat. Allerding ist aufgrund der ausbleibenden Bewirtschaftung und demzufolge hohen Aufwuchs auf den Grünlandflächen die Eignung eher gering. Im klein- und großräumigen Umfeld sind zahlreiche Ausweichflächen vorhanden, die gemäß den artspezifischen Aktionsradien für Turmfalken erreichbar sind. Eine signifikante Beeinträchtigung und ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Turmfalken ausgeschlossen werden.

Der Habitatkomplex der **Wachtel** setzt sich aus einer offenen, gehölzarmen Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen zusammen. Die Art präferiert speziell Ackerbrachen, nicht zu intensiv bewirtschaftete Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht und ausreichend Deckung. Elementar sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege als Nahrungshabitat und zur Aufnahme von Magensteinen.

Die Wachtel kann den sogenannten „Kulissenflüchtern“ zugeordnet werden, die generell Vertikalstrukturen wie Gebäude im Umfeld potentieller Fortpflanzungs- und Ruhehabitate meidet. Gemäß MKULNV (2013) hält die Art einen Abstand von bis zu 200 m zu geschlossenen Vertikalkulissen wie dem vorhandenen Fachmarktgelände. Ein Vorkommen kann demnach für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der vegetativen und strukturellen Ausstattung, des anthropogenen Einflusses und der Flächennutzungen erfüllt das Plangebiet ausschließlich die artspezifischen Ansprüche der potentiell vorkommenden Vogelarten an ein Nahrungs- und Rasthabitat. Da der Flächenverlust durch das Vorhaben gering ist und die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungs- und Rasthabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

6.3.2 Potenziell vorkommende Arten

Vögel

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Schleiereule** ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. Ein Vorkommen im weiteren Umfeld des Plangebietes z.B. in Wirtschaftsgebäuden von Hoflagen oder Kirchen kann nicht ausgeschlossen werden. Vom Plangebiet werden allerdings lediglich kleinere Flächenanteile des potenziellen Jagdreviers in Anspruch genommen. Essentielle Habitatstrukturen bleiben im Umfeld weiterhin erhalten. Eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Aufgrund der derzeitigen nutzungsgeprägten Ausstattung der Plangebietsfläche mit essentiellen Habitatstrukturen und ihrer unmittelbaren Benachbarung zu den bestehenden Fachmarktflächen und der Tankstelle und den damit einhergehenden Störungen ist ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung gefährdeter Arten ausgeschlossen.

Durch das Fehlen von Strukturelementen, die als Brutstätte für Ubiquisten (Allerweltsvogelarten) dienen könnten, ist die Tötung, Beschädigung oder Zerstörung dieser Arten sowie ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen.

Bezüglich dem potenziellen Vorkommen von Amphibien ist im Vorfeld der Baumaßnahme im Zuge einer ökologischen Baubegleitung im Bereich des Regenrückhaltebeckens eine Überprüfung durchzuführen. Sollten Amphibien gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Düren abzustimmen. Eine diesbezügliche Regelung erfolgt im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Vettweiß und dem Vorhabenträger.

Zur Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen sind bei der Beleuchtung von Betriebsflächen und -gebäuden nur Lampen zu verwenden, deren Lichtkegel ausschließlich senkrecht nach unten abstrahlen. Zu empfehlen ist die Verwendung von Natriumdampflampen, die eine geringere Anziehungskraft auf Insekten verursachen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der Baubeginn mit Abschieben des Oberbodens (Baufeldräumung) muss außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Nach der Baufeldräumung muss der Vorhabenträger gewährleisten, dass die Flächen bis zum Baubeginn nicht mehr besiedelt werden können. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet, eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans nicht ersichtlich, sofern die im Kapitel 7 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind.

Im Vorfeld der Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung bzgl. dem potenziellen Vorkommen von Amphibien durchzuführen. Sollten Amphibien gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Düren abzustimmen. Eine entsprechende Regelung erfolgt im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Vettweiß

und dem Grundstückseigentümer des Fachmarktgeländes. Weitere vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Vettweiß plant auf einer Fläche von rund 1,4 ha die Erweiterung des bestehenden Fachmarktgeländes sowie den Bau eines Feuerwehrgerätehauses.

Da für die geplante Erweiterung noch kein Bebauungsplan vorliegt, wird die Aufstellung des Bebauungsplan „Ve-23“, Sondergebiet erforderlich.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf planungsrelevante Arten auszuschließen sind, sofern die im Kapitel 7 verfassten Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Meckenheim, im Januar 2025

Ginster
Landschaft + Umwelt
Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

(Dipl.-Ing. Michael Ginster)

QUELLEN

EUROPEAN COMMISSION 2009: European Union Management Plan 2009-2011: Lapwing *Vanellus vanellus*., Technical Report - 2009 - 033, Luxemburg, 57 S. (unveröffentlicht).

GRÜNEBERG, C. et al. 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J. a: Listen der FFH-Arten und Vogelarten. http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe, abgerufen am 12.07.2024

LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2018: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp, abgerufen am 12.07.2024

LANDSCHAFTSPLAN VETTWEIß, 2. Änderung, Kreis Düren, 08.09.2004